

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 1. August

1985

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze und Rechtsverordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 22. Oktober/14. November 1984	169
	Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	172
	Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT-NEK vom 2. Mai 1985	173
	Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 1. Juni 1985	175
	Urkunde über die Festsetzung der Grenze zwischen der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen	179
	Hinweise zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes	179
	Pfarrstellerrichtung	179
III.	Stellenausschreibungen	180
IV.	Personalnachrichten	183

Bekanntmachungen

**Satzung
des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg
vom 22. Oktober / 14. November 1984**

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode hat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte Kirchenkreissatzung beschlossen.

Kiel, den 16. Juli 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 10 KK Hzgt. Lauenburg - VHI / R 1

**Satzung
des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg
Präambel**

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist mit der Entstehung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Jahre 1977 Nachfolger der Landessuperintendentur Lauenburg geworden. Er sieht es im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Einführungs-gesetzes zur Verfassung vom 12. Juni 1976 als seine Aufgabe an,

Kirche Jesu Christi in der Fortführung der Tradition der ehemals selbständigen Lauenburgischen Kirche zu sein und diese in den Gemeinden lebendig zu erhalten.

Diese Tradition ist entscheidend durch den Bekenntnisstand bestimmt, wie er in der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 festgelegt worden ist. Durch sie hat auch die Konkordienformel von 1577 im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg Geltung. Die Lauenburgische Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und der Propst mit seinem Amtssitz an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg wissen sich durch ihre geistlichen und kirchlichen Leitungsaufgaben darin in eine besondere Verantwortung genommen.

Zu diesen Aufgaben gehören:

1. den lauenburgischen Bekenntnisstand bei der Besetzung der Pfarrstellen im Pastorenkonvent durch Unterschrift und beim Einführungsgottesdienst vor der Gemeinde verpflichtend zur Kenntnis zu bringen;
2. das Beachten der Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen;
3. die Assistenz der sieben dienstältesten Pastoren im Kirchenkreis bei der Einführung des Propstes;
4. die eigengeordnete, der Lauenburgischen Kirchenkreissynode verantwortliche Missionsarbeit, zu deren Unterstützung jede lauenburgische Kirchengemeinde verpflichtet ist;
5. die Lauenburg-Ratzeburgische Bibelgesellschaft;

6. der Martin-Luther-Bund (Lauenburgischer Gotteskasten);
7. die lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm und Witzeze in ihrer Eigenständigkeit zu fördern;
8. das Patronatsrecht in der Beziehung zum Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Patronatsvertreter in den Kapellen- und Kirchenvorständen, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, und in der Beziehung zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen zu erhalten; und am lauenburgischen Talar als für die Nordelbische Kirche anerkannte Amtstracht soweit wie möglich festzuhalten.

Aus der Kirchengeschichte im lauenburgischen Land, die durch die ersten Missionare und getauften Christen um das Jahr 1000 begonnen hat und ihre große Bewährung bereits 1066 mit dem Martyrium des Abtes Ansverus und seiner 28 Klosterbrüder zu St. Georg bei Ratzeburg zu bestehen hatte, vertrauen die Gemeinden im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg für alle Zeiten der Verheiligung des Herrn ihrer Kirche, der zugesagt hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matth. 18, 20). Gleichzeitig wissen sie sich selbst durch den Tauf- und Missionsbefehl des auferstandenen Christus in die Pflicht genommen: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!“ (Matth. 28, 19/20). Sie bitten Gott durch Jesus um den Segen, alles Leben in ihrer Mitte im Glauben zu fördern, mit seinem Geist zu erfüllen und in seinem ewigen Reich zu vollenden.

§ 1

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg erhält nach Abschnitt III des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 ab 1979 eine jährliche Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. In besonderen Fällen kann die Schlüsselzuweisung mit einer Einzelbedarfszuweisung nach § 10 des Kirchengesetzes verbunden werden. Mittel aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche gemäß § 13 des Kirchengesetzes werden vom Kirchenkreis beantragt und an die Kirchengemeinden weitergeleitet.

§ 2

(1) Die Schlüsselzuweisung wird durch Beschluß der Kirchenkreissynode anteilig aufgeteilt in:

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden,
- b) Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen in den Kirchengemeinden,
- c) Umlagen für die Pfarrbesoldung und -versorgung,
- d) Bedarfsdeckungsbeträge für den Kirchenkreis,
- e) Rücklagen

(2) Die Berechnung der Anteile erfolgt nach Maßstäben, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 – 7 festzulegen sind.

§ 3

Die Grundbeträge werden nach der Größe der Kirchengemeinden und nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude – ausgenommen Kindergärten und Friedhofsgebäude – berechnet. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen der NEK (Rechenzentrum Nordelbien-Berlin).

(1) Folgender Schlüssel wird für die Zuteilung nach § 2 Abs. 1 Ziffer a) zugrundegelegt:

- a) Jede Kirchengemeinde bis 1.000 Gemeindeglieder 1,3 %,
- b) jede Kirchengemeinde bis 2.000 Gemeindeglieder 1,7 %,

- c) jede Kirchengemeinde bis 3.000 Gemeindeglieder 2,0 %,
- d) jede Kirchengemeinde bis 4.500 Gemeindeglieder 3,0 %,
- e) jede Kirchengemeinde bis 5.000 Gemeindeglieder 4,0 %,
- f) jede Kirchengemeinde bis 6.000 Gemeindeglieder 5,0 %,
- g) jede Kirchengemeinde bis 8.000 Gemeindeglieder 6,5 %,
- h) jede Kirchengemeinde bis 10.000 Gemeindeglieder 8,0 %,
- i) jede Kirchengemeinde bis 12.500 Gemeindeglieder 1,5 %,
- k) jede Kirchengemeinde bis 15.000 Gemeindeglieder 13,0 %.

Für die Kirchengemeinde Hamwarde und die Kirchengemeinde Worth werden zusammen 1,3 % zugrundegelegt.

Der übrigbleibende Anteil der Zuteilungssumme wird für die Dauer von drei Jahren als Ausgleichsleistung für finanzschwache Gemeinden verwandt. Über die Vergabe der Ausgleichsleistungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß.

(2) Kirchliche Gebäude

Für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude werden die Brandkassenwerte nach dem Bauindex des Vorjahres, bezogen auf den Friedensneubauwert von 1914, zugrundegelegt. Als Grundbetrag wird 0,5 % des Brandkassenwertes zweckgebunden an die Kirchengemeinden gezahlt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen.

(3) Die Grundbeträge sind von der Kirchenkreiskasse jeweils monatlich mit 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus den Schlüsselzuweisungen an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale Ergänzungsbeträge für diakonische und soziale Einrichtungen. Ihre Höhe ist von der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr festzulegen.

a) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der anerkannten Kindergartenplätze (Stichtag 1.10. des Vorjahres), sofern die tatsächliche Belegungszahl nicht wesentlich unter die Zahl der anerkannten Plätze sinkt. Dabei sind die Förderungsrichtlinien des Kreises zu berücksichtigen.

b) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der Kinderspielkreise bzw. bei Mehrbedarf aber höchstens bis zu 1/3 der nachweisbar notwendigen Kosten.

c) Pauschalbeträge für Gemeindepfleger- und Diakonie-/Sozialstationen bis zu 25 % der jährlichen Gesamtkosten.

Zuschüsse von Kirchengemeinden an Gemeindepflegestationen (Sozialstationen) in anderer Trägerschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, dürfen nur für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vertraglich vereinbart sein und dürfen insgesamt eine Summe bis zu 15 % der notwendigen jährlichen Kostenaufwendungen der betreffenden Station nicht überschreiten.

(2) Die Ergänzungsbeträge sind von der Kirchenkreiskasse jeweils monatlich mit 1/12 zum Monatsbeginn an die Kirchengemeinden zu zahlen.

§ 5

(1) Die von der Nordelbischen Kirche erhobenen Umlagen für die Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung werden von den an den Kirchenkreis fließenden Schlüsselzuweisungen vorrangig abgesetzt.

Die Auszahlung der Pfarrgehälter erfolgt durch die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der NEK.

(2) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden vom Kirchenkreisvorstand jährlich festgesetzt. Für die Festset-

zung gilt als Stichtag der 1. November des Vorjahres. Gleichzeitig ist der Zinssatz für das Kapitalvermögen durch den Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß festzusetzen.

(3) Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstelleneinkommen werden bei der Auszahlung der Grundbeträge monatlich mit jeweils 1/12 einbehalten.

§ 6

Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises erforderlich ist, wird in seiner Höhe jeweils durch die Kirchenkreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

§ 7

(1) Aus den verbleibenden Mitteln der Schlüsselzuweisung sollen für besondere Fälle und Aufgaben aufgestockt werden:

- a) die Betriebsmittelrücklage bis zu einer Höhe von 8 % der Schlüsselzuweisung der NEK des letzten abgerechneten Rechnungsjahres;
- b) die Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 10 % des Haushaltsvolumens des Kirchensteuerhaushaltes;
- c) der Baufonds;
- d) der Sonderfonds für Härtefälle;
- e) der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsfonds;
- f) der Reservefonds.

Die Bildung weiterer Fonds bleibt vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Schwankungen (Einnahmемinderungen) bei den Haushaltseinnahmen auszugleichen.

(4) Der Baufonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen, Grundstückserwerb und Inventarbeschaffung mit Zuschüssen und Darlehen zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, einen Ausgleich bei einschneidenden Veränderungen zu schaffen, wenn diese unabwendbar sind.

(6) Der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsfonds ist dazu bestimmt, die Sicherung der an die NEK zu zahlenden Umlagen zu gewährleisten.

(7) Der Reservefonds ist ein Darlehnsfonds.

(8) Zinseinnahmen sind im Kirchensteuerhaushalt zu vereinnahmen.

§ 8

Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen.

Er kann einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß aufstellen.

§ 9

(1) Der Finanzausschuß wird für die Dauer der Wahlperiode zur Beratung der Kirchenkreissynode sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises von

der Kirchenkreissynode gewählt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Synodaltagung.

(2) Er besteht aus 9 Mitgliedern (4 Theologen und 5 Nichttheologen), darunter 3 Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung liegt beim leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkreisverwaltung, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(4) Der Propst kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist hierzu einzuladen und von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten, sofern er nicht daran teilnimmt.

(5) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Finanzausschuß ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder 1/3 seiner Mitglieder bzw. der Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.

(7) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 10

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns der Kirchengemeinden sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung Art. 15 der NEK oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

- a) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührenordnungen,
- b) Satzungen, Ordnungen und Errichtungen oder Veränderungen kirchlicher Einrichtungen,
- c) Vergabe von Vorschüssen, Anleihen und Darlehen,
- d) Veräußerung oder Veränderung von kirchlichem Grundeigentum, Widmung und Endwidmung von kircheneigenem Grundeigentum,
- e) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundeigentum, soweit es zum Pfarrvermögen gehört,
- f) Pachtverträge und Erbbaurechtsverträge,
- g) Mietverträge und Zuweisung von Dienstwohnungen,
- h) Verträge mit kommunalen und staatlichen oder anderen Stellen,
- i) Leasing-Verträge,
- k) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/des örtlichen Kirchgeldes.

(2) Die Kirchenvorstände können Entscheidungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, wegen ihrer überörtlichen Bedeutung oder aus anderen Gründen an den Kirchenkreisvorstand übertragen. Die Kirchenvorstände sind dann an die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes gebunden. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf den Kirchenvorstand zurückübertragen.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Pläne zur Schließung einer Einrichtung, zur Kündigung von Mitarbeitern und Beschlüssen, die vorsehen, eine Planstelle nicht wieder zu besetzen, sind dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine freierwerdende Planstelle ist dem Kirchenkreisvorstand so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieser vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung beratend tätig werden kann.

(4) Über die Bestimmung der Nordelbischen Verfassung hinaus haben die Kirchenvorstände folgende Beschlüsse und Verträge dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich anzuzeigen:

- a) Dienst- und Arbeitsverträge;
- b) Nachtragshaushalt;
- c) Jahresrechnungen mit Vermögens- und Schuldenübersicht.

§ 12

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens als Mindestkirchensteuer, als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen und als Kirchensteuern vom Vermögen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld oder Kirchensteuern vom Grundbesitz erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchenvorstände über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet der Kirchenkreisvorstand entsprechend den jeweils geltenden Kirchensteuerrichtlinien; von Kirchensteuern gem. Abs. 2 der Kirchenvorstand.

§ 13

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Verfassung und aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchenvorstände über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von der Kirchenkreisverwaltung geführt und auf dem laufenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren. Die Kirchengemeinden tragen die Verwaltungskosten.

(3) Die Kirchengemeinden können der Kirchenkreisverwaltung die Berechnung der Wohnflächen, Mietwerte und Heizkosten von Wohnungen und Dienstwohnungen aus Gründen der Vereinfachung übertragen. Die Kirchenvorstände setzen jeweils entsprechend diesen Berechnungen die Mieten und Dienstwohnungsvergütungen, den Entgelt für Heizung und Warmwasserversorgung sowie ggf. den als geldwerten Vorteil zu versteuernden Differenzbetrag fest.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden über Eingruppierungen von Mitarbeitern und bei Abschluß von Arbeitsverträgen. Sie überwacht die Einhaltung der Stellenpläne.

§ 14

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Nordelbischen Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvor-

standes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen diese Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs über ihn zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand sollen bei ihren Beratungen Vertreter des Betroffenen hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 15

Änderungen der Satzung können durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode beschlossen werden.

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über den Finanzausgleich in dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg nebst Durchführungsbestimmungen vom 10.11.1982 (GVOBl 1983 S. 33) aufgehoben.

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 17. Juli 1985

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat folgende Tarifverträge geschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben:

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT-NEK vom 2. Mai 1985,
2. Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 1. Juni 1985.

Beide Tarifverträge wurden gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut, mit den in den nachstehenden Abdrucken genannten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen.

Erläuterungen zu 1:

Der Tarifvertrag ist zum 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Er enthält folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Vergütungsordnung des KAT-NEK:

- In der Abteilung 01 Vergütungsgruppe V c ist die Fallgruppe i neu gefaßt worden. Ziel dieser Änderung war eine präzisere Angabe der Heraushebungsmerkmale, die für die Eingruppierung von Sekretärinnen und Angestellten im Schreibdienst in die Vergütungsgruppe V c gefordert werden.
- In der Abteilung 13 ist die Protokollnotiz 5 neu gefaßt worden. Die Tarifpartner des KAT-NEK haben hier den Begriff „Friedhof mit Wirtschaftsbetrieb“ nunmehr tarifvertraglich definiert, nachdem der VKDA zunächst eine eigene Definition dieses Begriffs veröffentlicht hatte (vgl. Abschn. C Nr. 4 Buchst. a der Durchführungshinweise zur Vergütungsordnung vom 14.1.1985 – GVOBl. S. 19). Es wird darauf hingewiesen, daß der für „Friedhöfe mit Wirtschaftsbetrieb“ festgelegte Aufgabenkatalog der Friedhofsverwaltung nunmehr sieben unverzichtbare Funktionen enthält, wobei nur die siebente Funktion wahlweise aus fünf Teilbereichen entnommen werden kann.

- Durch Einfügung einer Abteilung 25 in die Vergütungsordnung wurden nunmehr einheitliche Tätigkeitsmerkmale für die Berufsgruppe der Sozialsekretäre vereinbart. Die einzelnen Anforderungen für die Vergütungsgruppen VII bis IV a wurden z.T. durch Protokollnotizen näher umschrieben.
- Die Übergangsvorschriften des Tarifvertrages vom 2.5.1985 entsprechen den entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages vom 15.3.1984 (GVOBl. S. 87), jedoch mit der Maßgabe, daß Stichtage für Besitzstandswahrung und Anrechnung von Bewährungszeiten der 30.6./1.7.1985 sind.

Erläuterungen zu 2:

Mit dem Lohngruppenverzeichnis zum KArbT haben sich die Tarifparteien nach der Eingruppierungsregelung für Angestellte vom 15.3.1984 (GVOBl. S. 87) nunmehr auch auf eine nordelbisch einheitliche Eingruppierungsregelung für Arbeiter geeinigt. Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis tritt zum 1. September 1985 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisher gültigen Eingruppierungsregelungen für Arbeiter im Bereich der NEK außer Kraft.

Der Tarifvertrag vom 1. Juni 1985 enthält als Anlage 1 das Lohngruppenverzeichnis mit den Tätigkeitsmerkmalen für die neun Lohngruppen I bis VII und als Anlagen 2 und 3 je eine Neufassung der Monatslohntabellen zum Monatslohntarifvertrag Nr. 3 KArbT-NEK.

Die Überleitung in die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses erfolgt nach Maßgabe des Artikels IV des Tarifvertrages vom 1. Juni 1985. Wegen der bisher unterschiedlichen Lohngruppenbezeichnungen für die Arbeiter in Schleswig-Holstein und Hamburg enthält Artikel IV jeweils eine Überleitungsregelung für Arbeiter in Schleswig-Holstein (Nr. 1) und für Arbeiter in Hamburg (Nr. 2).

In Artikel V Abs. 3 des Tarifvertrages vom 1. Juni 1985 ist bestimmt, daß die am 1. September 1985 im Dienst befindlichen Arbeiter schriftlich über die Lohn- und Fallgruppe informiert werden sollen, in die sie nach dem neuen Lohngruppenverzeichnis eingereiht sind. In Fällen, in denen die bisherige Eingruppierung für den Arbeiter günstiger war als nach dem neuen Lohngruppenverzeichnis, ist dabei auf die Anwendung der Besitzstandsregelung des Artikels V Abs. 1 hinzuweisen.

Weitere Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis werden erscheinen, sobald sie zwischen dem VKDA-NEK und dem Nordelbischen Kirchenamt abgestimmt sind.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung
des KAT-NEK
vom 2. Mai 1985**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage 1 a zum KAT-NEK in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. März 1984 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abteilung 01 Vergütungsgruppe V c erhält die Fallgruppe i folgende Fassung:

- „i) Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst, die sich
 - aa) aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe j dadurch herausheben, daß sie ihre Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung ausüben,
 - bb) aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe k dadurch herausheben, daß ihre Tätigkeit mit einem besonderen Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung verbunden ist.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 21)“

2. Die Protokollnotiz Nr. 5 zur Abteilung 13 erhält folgende Fassung:

- „Nr. 5 Friedhöfe mit Wirtschaftsbetrieb erfordern eine eigene Wirtschaftsführung im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplans/Haushaltsplans mit folgenden unverzichtbaren Aufgaben:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans,
 2. Erhebung der Einnahmen
 3. Überwachung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans,
 4. Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 5. Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
 6. Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren und
 7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - a) Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen an den Haushalt,
 - b) Übersicht über Vermögen und Rücklagen des Friedhofs,
 - c) Kontrolle der Hand- und Nebenkassen,
 - d) Buchführung oder
 - e) Rechnungsabschlüsse.

Anmerkung: Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffern 1 und 4 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird.“

3. Hinter Abteilung 24 wird folgende Abteilung 25 eingefügt:

„Abteilung 25
Sozialsekretäre

Vergütungsgruppe VII

Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Vergütungsgruppe VI b

a) Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit abgeschlossener Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung.

- b) Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer der Tätigkeit förderlichen kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VII nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V c

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und b nach Abschluß des Grundkurses nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit einer der Tätigkeit eines Sozialsekretärs förderlichen kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a mit einem der Tätigkeit förderlichen Fachschulabschluß oder mit einer dem Fachschulabschluß entsprechenden kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V b

- a) Sozialsekretäre mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit einem der Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß oder mit einer dem Fachhochschulabschluß entsprechenden kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b in besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a, deren Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und besondere Bedeutung gekennzeichnet ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Protokollnotizen Abteilung 25

- Nr. 1 Eine der Tätigkeit eines Sozialsekretärs förderliche kirchliche oder gesellschaftspolitische Zusatzausbildung im Sinne dieser Fallgruppe liegt nur dann vor, wenn sie in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 320 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist.
- Nr. 2 Als ein der Tätigkeit förderlicher Fachschulabschluß im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B. der erfolgreiche Abschluß zum Erzieher, Diakon (FS), Gemeindehelfer, CVJM-Sekretär.

Als eine dem Fachschulabschluß entsprechende kirchlich oder staatlich anerkannte Ausbildung gelten z.B. die Meisterprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär.

- Nr. 3 Sozialsekretär ist, wer nach einer entsprechenden Ausbildung die Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär abgelegt hat. (vgl. Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre, Beschluß des Rates der EKD vom 1. Mai 1979.)
- Nr. 4 Als ein der Tätigkeit förderlicher Fachhochschulabschluß im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B. der erfolgreiche Abschluß zum Sozialarbeiter, Diakon (FHS) und Sozialpädagogen, Sozialwirt.
- Als eine dem Fachhochschulabschluß entsprechende kirchlich oder staatlich anerkannte Ausbildung gelten z.B. die Ausbildung zum Diplompädagogen, Berufsschullehrer sowie für Absolventen der Akademie der Arbeit und der Sozialakademie des DGB.
- Nr. 5 Die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit kann z.B. zum Ausdruck kommen in:

- a) Verantwortung für die Behörde:
(Selbst verantworteter Schriftverkehr mit Betrieben, Verbänden, Referenten-Teilnehmern, Gremien; Vertretung des KDA bzw. der Kirche bei Tagungen mit Verbänden; Darstellung des KDA bei Betriebsbesuchen, Kontaktgesprächen mit gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen; Berichterstattung vor Synoden; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.)
- b) Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen:
(Überwachung und Durchführung von Beschlüssen von Beiräten, Arbeitsgruppen und Leitungsgremien; Verantwortung für das Abrechnungswesen und für die Arbeit von Innendienstmitarbeitern; Einwerben von Zuschüssen, verantwortlicher Umgang mit Haushaltsmitteln.)
- c) Verantwortung für größeren Arbeitsbereich:
(Darstellung der Ziele und sozialetischen Begründung des KDA; Mitarbeit an Grundsatzdiskussionen; Mitarbeit in kirchlichen Gremien.)
- d) Verantwortung für Dritte:
(Verantwortung gegenüber den Zielgruppen im Blick auf Ziele und Inhalte der Bildungsangebote; Lebenshilfe bzw. Seelsorge für Einzelne und Gruppen, besonders zur Bewältigung der Lebens- und Arbeitssituationen; Verkündigungsdienst durch Vermittlung von biblisch-sozialetischen Inhalten; Vorbereitung und Durchführung von Kontaktgesprächen, Tagungen und Seminaren.)

- Nr. 6 Als eine von besonderer Schwierigkeit und besonderer Bedeutung gekennzeichnete Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B.:

- Verkündigungsdienst an Arbeitnehmern durch Vermittlung von biblisch-sozialetischen Inhalten zur Bewältigung von schwierigen Lebens- und Arbeitssituationen.
- Menschenführung in Form von Begleitung und Beratung bestimmter Zielgruppen, z.B. Auszubildende, Arbeitslose, Betriebsräte, Personalräte, Berufstätige, Alleinerziehende usw.
- Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Seminaren.
- Federführung in Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung von Analysen, Stellungnahmen oder Entwicklung neuer

Wege zur Lösung von Problemen in der Arbeitswelt, z.B. Mitbestimmung, Arbeitszeitverkürzung, Arbeitslosigkeit, Humanisierung der Arbeitswelt, Stellenwert der Arbeit.

- Referententätigkeit in Kirchengemeinden, vor Pastorenkonventen, bei Betriebsversammlungen und Verbänden, z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaften, Berufsverbände.
- Entwicklung und Begleitung von Praktika für Vikare.
- Tätigkeit als Geschäftsführer, Dienststellenleiter oder Regionalleiter.
- Durchführung von besonderen Organisations-, Koordinierungs- und Bildungsaufgaben aufgrund der ständigen Beantragung durch den KDA."

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Eingruppierung der Angestellten, die bis zum 30. Juni 1985 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei der Durchführung von Abteilung 25 der Anlage 1 a KAT-NEK werden Zeiten, die vor dem 1. Juli 1985 in einer für den Bewährungsaufstieg maßgeblichen Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bewährungsaufstieg angerechnet.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1985

Unterschriften

*

Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 1. Juni 1985

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

Artikel I Lohngruppenverzeichnis

§ 1

Anlage 1 zum KArbT-NEK

Die Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982 erhält die aus der Anlage 1 dieses Tarifvertrages ersichtliche Fassung.

§ 2

Einreihung in die Lohngruppen

(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist § 22 des KArbT-NEK maßgebend, soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Arbeiter/Arbeiterinnen, die in einer Lohngruppe unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden.

(3) Wird ein Arbeiter/eine Arbeiterin mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er/sie, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppen überwiegt, für jede Tätigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT-NEK den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht. § 8 Abs. 3 KArbT-NEK wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen

(1) Die Arbeiter/Arbeiterinnen, die zu Vorarbeitern/Vorarbeiterinnen von Arbeitern/Arbeiterinnen der Lohngruppe I bis III oder IV Fallgruppe c bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe.

Im übrigen erhalten die Arbeiter/Arbeiterinnen, die zu Vorarbeitern/Vorarbeiterinnen bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe.

Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 34 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT-NEK Anwendung.

(2) Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen sind Arbeiter/Arbeiterinnen, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern/Gruppenführerinnen von Arbeitern/Arbeiterinnen bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter/der Vorarbeiterin aus mindestens zwei Arbeitern/Arbeiterinnen bestehen. Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr können als Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe IV Fallgruppe c gerechnet werden.

(3) Arbeiter/Arbeiterinnen, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Wird die Bestellung zum Vorarbeiter/zur Vorarbeiterin widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt oder daß der Widerruf durch schuldhaftes Verhalten des Vorarbeiters/der Vorarbeiterin verursacht ist.

§ 4

Meisterprüfung

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Artikel II Änderung des KArbT-NEK

In § 22 Abs. 1 und § 72 Abs. 4 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982 werden die Worte „Anlagen 1 a und 1 b“ jeweils durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

Artikel III
Änderung und Ergänzung des
Monatslohn tarifvertrages Nr. 3 zum KArbT-NEK

Die Anlagen 1 und 2 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 3 zum KArbT-NEK vom 12. Dezember 1984 erhalten die Fassung der Anlagen 2 und 3 dieses Tarifvertrages.

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, daß die Unterschiede der Monatslohnsätze in den Anlagen 1 und 2 in Zukunft dadurch ausgeglichen werden, daß bei allgemeinen linearen Lohnerhöhungen die Lohnsätze der Anlage 1 jeweils zusätzlich um 1/10 des bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehenden Unterschiedes zu den entsprechenden Sätzen der Anlage 2 erhöht werden, bis der Unterschied ausgeglichen ist.

Artikel IV
Überleitung in die Lohngruppen des
Lohngruppenverzeichnisses

Vorbehaltlich der Einreihung nach § 22 KArbT-NEK werden die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter/Arbeiterinnen, sofern sie beim gleichen Anstellungsträger weiterbeschäftigt werden, wie folgt übergeleitet:

1. Arbeiter/Arbeiterinnen, die unter die Anlage 1 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 3 zum KArbT-NEK fallen:

Es entsprechen: Bisherige Lohngruppe: Neue Lohngruppe:

I	I
II	II
III	III
IV	IV
V	V
VI	VI
VII	VII

Anmerkung: Arbeiter/Arbeiterinnen der bisherigen Lohngruppe I bleiben – je nach Tätigkeit – in der Lohngruppe I oder sie sind in die neu geschaffene Lohngruppe I a einzugruppieren;

Arbeiter/Arbeiterinnen der bisherigen Lohngruppe II bleiben – je nach Tätigkeit – in der Lohngruppe II oder sie sind in die neu geschaffene Lohngruppe II a einzugruppieren.

2. Arbeiter/Arbeiterinnen, die unter die Anlage 2 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 3 zum KArbT-NEK fallen:

Es entsprechen: Bisherige Lohngruppe: Neue Lohngruppe:

C I	I
C II	I a
B	II
B I	II a
A	III
A I	IV
A II	V
A III	VI
A III a	VII

Artikel V
Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Einreihung von Arbeitern/Arbeiterinnen, die bis zum 31. August 1985 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Zeiten, die vor dem 1. September 1985 in einer für den Bewährungsaufstieg nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Lohn- und Fallgruppe zurückgelegt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages sollen die im Arbeitsverhältnis befindlichen Arbeiter/Arbeiterinnen schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt werden, nach welcher Lohn- und Fallgruppe des Lohngruppenverzeichnisses sie eingereiht sind. Dabei ist ggf. auf eine etwaige Anwendung des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Lohngruppenverzeichnisse (§ 72 Abs. 4 KArbT-NEK) außer Kraft.

Kiel, den 1. Juni 1985

Unterschriften

Anlage 1
zum Tarifvertrag über ein Lohn-
gruppenverzeichnis zum KArbT-NEK
Lohngruppenverzeichnis
zum KArbT-NEK

Lohngruppe I

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit einfachsten Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hauswirtschaftliche Arbeiten.
- Raumpfleger/Raumpflegerinnen.

- b) Arbeiter/Arbeiterinnen, die Reinigungsarbeiten in Apotheken, Unfallambulanzen, Operationsräumen, Zahnbehandlungsabteilungen, Abteilungen für physikalische Therapie, Laboratorien, Pathologie, Röntgenabteilungen verrichten.

- c) Stationshilfen.

Lohngruppe I a

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Arbeiter/Arbeiterinnen mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren der Wäsche.
- Haus- und Betriebsarbeiter/-arbeiterinnen, soweit nicht höher eingereiht.
- Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Lohngruppe I Fallgruppe a bis c heraushebt.
- Mangler/Manglerinnen.
- Arbeiter/Arbeiterinnen für vielseitige hauswirtschaftliche Arbeiten in Heimen.

- b) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe I Fallgruppen b und c nach zweijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen.

Lohngruppe II

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit einfachen Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

Beispiele:

- Badegehilfen/Badegehilfinnen.
- Friedhofsarbeiter/-arbeiterinnen, soweit nicht höher eingereiht.
- Garten- und Forstarbeiter/-arbeiterinnen, soweit nicht höher eingereiht.
- Lagerarbeiter/Lagerarbeiterinnen.
- Landwirtschaftliche Arbeiter/Arbeiterinnen, soweit nicht höher eingereiht.

- b) Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt ist.

- c) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe I a Fallgruppe a nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe II a

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist, oder die mit besonderer Verantwortlichkeit verbunden sind.
- b) Ferner:
- Aufseher/Aufseherinnen in Kirchen, soweit nicht höher eingereiht.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Elektrokarren, soweit nicht höher eingereiht.
 - Fahrer/Fahrerinnen von motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, soweit nicht höher eingereiht.
 - Handwerkerhelfer/Handwerkerhelferinnen.
 - Heizer/Heizerinnen an Koksheizungsanlagen, soweit nicht höher eingereiht.
 - Helfer/Helferinnen in Zentralen für Instrumente und Sterilgut.
 - Pförtner/Pförtnerinnen, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe III

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
- b) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe II a, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters/der Arbeiterin Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern/Arbeiterinnen üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

- Arbeiter/Arbeiterinnen, die als Maschinenführer(in) motorgetriebene Arbeitsgeräte (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) von Hand führen.
 - Aufseher/Aufseherinnen in Kirchen, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeldern gehört.
 - Beifahrer/Beifahrerinnen, von denen bei der Einstellung der Führerschein Klasse 2 verlangt wird.
 - Beiköche/Beiköchinnen ohne einschlägige Ausbildung.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Elektrokarren der Lohngruppe II a, die diese Fahrzeuge selbständig warten, soweit nicht höher eingereiht.
 - Forstarbeiter/Forstarbeiterinnen, die motorgetriebene Arbeitsmaschinen bedienen.
 - Friedhofsarbeiter/-arbeiterinnen, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten.
 - Friedhofskapellenwarte/Friedhofskapellenwartinnen.
 - Garten- und Friedhofsarbeiter/-arbeiterinnen, die besondere gärtnerische Arbeiten verrichten, z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung.
 - Grabmacher/Grabmacherinnen, Gruftgräber/Gruftgräberinnen.
 - Lagerarbeiter/Lagerarbeiterinnen, deren Tätigkeit spezielle Materialkenntnisse erfordert.
 - Lagerverwalter/Lagerverwalterinnen, die wertvolle Geräte zu pflegen haben.
 - Landwirtschaftliche Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Tätigkeit, z.B. Schäfer/Schäferin, Melker/Melkerin.
 - Näher/Näherinnen, Plätter/Plätterinnen und Wäscher/Wäscherinnen ohne einschlägige Ausbildung.
- c) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe II a Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe IV

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

- b) Arbeiter/Arbeiterinnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 23. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

- c) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe III Fallgruppe a, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters/der Arbeiterin Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern/Arbeiterinnen üblicherweise verlangt werden kann.

Beispiele:

- Baggerführer/Baggerführerinnen (Greifbagger. Löffelbagger).
 - Beiköche/Beiköchinnen mit schwierigen Aufgabenbereichen.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Elektrokarren und Elektrofahrzeugen, die nach der Straßenverkehrszulassungsverordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Beschäftigungsstelle im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflichtig sind.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Großflächenmähern (Großflächenmäher sind selbstfahrende Mähmaschinen mit mindestens drei voneinander unabhängig bedienbaren Mähaggregaten).
 - Fahrer/Fahrerinnen von Schaufelladern.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
 - Friedhofsarbeiter/Friedhofsarbeiterinnen, die mindestens zu einem Drittel ihrer Tätigkeit selbständig Grabanlagen herrichten.
- d) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe III Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe V

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe IV Fallgruppen a und b, die hochwertige Arbeiten verrichten (hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters/der Arbeiterin Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern/Arbeiterinnen üblicherweise verlangt werden kann).

Beispiele:

- Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe IV Fallgruppe a, die komplizierte technische Anlagen bedienen, warten und instandsetzen.
 - Betriebshandwerker/Betriebshandwerkerinnen mit mindestens zwei Gewerken.
 - Fahrer/Fahrerinnen von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog und andere) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte (durch die Einweisung sind Erschwerniszuschläge im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten).
 - Gärtner/Gärtnerinnen, die nach dem Ausmaß ihrer Verantwortung Reviergärtner/-gärtnerinnen gleichzustellen sind (z.B. Obergärtner/Obergärtnerinnen auf Friedhöfen – Obergärtner/Obergärtnerinnen im Sinne dieser Fallgruppe sind Friedhofsarbeiter/Friedhofsarbeiterinnen, die selbständig eine Fläche ab 9 ha verantwortlich betreuen).
 - Köche/Köchinnen mit schwierigem Aufgabenbereich oder in Heimen mit mindestens 150 Plätzen.
 - Reviergärtner/Reviergärtnerinnen (Reviergärtner/Reviergärtnerinnen im Sinne dieser Fallgruppe sind Arbeiter/Arbeiterinnen), die selbständig einen Unterhaltsbezirk verantwortlich betreuen.
- b) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe IV Fallgruppen a und b nach dreijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen.

Lohngruppe VI

- a) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe IV Fallgruppe a und b, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern).

Beispiel:

- Betriebshandwerker/Betriebshandwerkerinnen, die mit jeweils einem Fünftel ihrer Arbeitszeit in drei Gewerken arbeiten. Mehrere Gewerke können zu einem Gewerk zusammengefaßt werden.

- b) Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe V Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe VII

- Arbeiter/Arbeiterinnen der Lohngruppe VI Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Protokollnotizen zum Lohngruppenverzeichnis:

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 1. Juni 1985 im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, deren Tätigkeit im Lohngruppenverzeichnis aufgeführt sind (z.B. Pförtner), nicht aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geändert werden darf.
2. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Küster in mittleren und großen Kirchengemeinden als Angestellte beschäftigt werden sollen.
3. Als verwaltungseigene Prüfung im Sinne der Lohngruppe IV Fallgruppe b gilt auch die bei einer Kommunal-, Bundes- oder Länderverwaltung abgelegte verwaltungseigene Prüfung.
4. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Anlage 2

zum Tarifvertrag über ein
Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK

Monatstabellenlöhne
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 306,24	2 368,98	2 427,20	2 480,98	2 532,03	2 579,11	2 621,42	2 659,06	2 694,63	2 725,97
VI	2 212,81	2 272,27	2 327,49	2 378,43	2 425,15	2 467,59	2 506,41	2 542,09	2 573,29	2 600,04
V	2 124,26	2 180,62	2 232,96	2 281,23	2 325,52	2 365,78	2 402,00	2 434,19	2 462,38	2 486,53
IV	2 040,31	2 093,76	2 143,35	2 189,12	2 231,09	2 269,26	2 303,58	2 334,12	2 360,81	2 383,72
III	1 960,79	2 011,39	2 058,40	2 101,79	2 141,58	2 177,74	2 210,31	2 239,22	2 264,55	2 286,23
II a	1 909,64	1 958,47	2 003,84	2 045,68	2 084,07	2 118,95	2 150,35	2 178,25	2 202,68	2 223,60
II	1 885,35	1 933,34	1 977,92	2 019,03	2 056,76	2 091,03	2 121,88	2 149,29	2 173,29	2 193,86
I a	1 860,26	1 907,37	1 951,13	1 990,34	2 028,53	2 062,18	2 092,46	2 119,37	2 142,93	2 163,13
I	1 813,86	1 859,35	1 901,58	1 940,58	1 976,34	2 008,85	2 038,07	2 064,05	2 086,83	2 106,30

Anlage 3

zum Tarifvertrag über ein
Lohngruppenverzeichnis zum KArbT-NEK

Monatstabellenlöhne
Bereich Hamburg
(in DM)

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 306,24	2 368,98	2 427,20	2 480,98	2 532,03	2 579,11	2 621,42	2 659,06	2 694,63	2 725,97
VI	2 231,31	2 291,42	2 347,24	2 398,73	2 445,96	2 488,86	2 528,35	2 564,15	2 595,69	2 622,71
V	2 187,32	2 245,89	2 300,27	2 350,47	2 396,46	2 438,31	2 475,95	2 509,40	2 539,86	2 566,21
IV	2 142,32	2 199,30	2 252,23	2 301,05	2 345,83	2 386,54	2 423,17	2 455,72	2 484,23	2 508,65
III	2 056,85	2 110,88	2 161,01	2 207,28	2 249,70	2 288,28	2 322,97	2 353,84	2 380,82	2 403,98
II a	1 976,59	2 027,74	2 075,27	2 119,13	2 195,35	2 195,91	2 228,83	2 258,06	2 283,67	2 305,58
II	1 938,45	1 988,31	2 034,59	2 077,32	2 116,49	2 152,06	2 184,13	2 212,63	2 237,56	2 258,92
I a	1 900,67	1 949,20	1 994,28	2 035,85	2 074,00	2 108,65	2 139,85	2 167,56	2 191,83	2 212,63
I	1 830,81	1 876,89	1 919,67	1 959,18	1 995,40	2 028,33	2 057,94	2 084,25	2 107,33	2 127,06

URKUNDE

**über die Festsetzung der Grenze zwischen der
Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen**

Aufgrund der durch Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg vom 5. Februar 1985 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ziethen vom 22. Februar 1985 getroffenen Feststellung wird in Anwendung von Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die nördliche Grenze der Domkirchgemeinde Ratzeburg zur Kirchgemeinde Ziethen wird gebildet durch den Straßenzug:

Neuhofer Weg, übergehend in die
Mechower Straße bis zum Beginn der
Schulstraße, dann der
Ratzeburger Straße folgend bis an die derzeitige Bebauungs-
grenze und dieser folgend bis zur
Mechower Chaussee und der Gemarkungsgrenze zu Mechow
bis zur Grenze nach Ratzeburg,

jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Zur Domkirchgemeinde Ratzeburg gehören

Flurstücke	
a) Im Winkel: Haus-Nr. 1, 2, 4	(30/1, 34/1, 35/1)
b) Berliner Gang: Haus-Nr. 4, 6	(27/1, 16/4)
c) Mechower Straße: Haus-Nr. 8	(21, 23, 26/1, 26/2, 29/1)
d) Schlagsdorfer Weg: Haus-Nr. 5, 12 (je mit anschließender Garten- und Hoffläche)	(11/2, 33, 5, 34, 12)
e) Borgkampredder: das bebaute Grundstück (Flurstück 8) mit unbebauten Flurstücken	(10/3 halb, 10/4, 6/2, 7, 9)
2. Zur Kirchgemeinde Ziethen gehören
 - a) die südlich der Ratzeburger Straße liegenden unbebauten Teile des Forstackers (Flurstücke 47/1, 48/1) und Ohstén Barg (Flurstück 46/1)
 - b) das bebaute Grundstück Am Hang 2 mit Wirtschaftsgebäuden und Hoffläche (Flurstück 42/3).

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Kramer

Az.: 1561 - 1/3 - R I / R IV

Hinweise zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes

Kiel, den 15. Juli 1985

Durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 27. Juni 1985 wurde der § 47 (Gesundheitszeugnis von Lehrern und Schulbediensteten), der die Pflichtuntersuchung der Atmungsorgane regelt, in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülern haben, haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Untersuchungen an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Hieraus folgt, daß in Zukunft nur noch die Einstellungsuntersuchungen bei Lehrern und Mitarbeitern von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 48 des Bundes-Seuchengesetzes zwingend vorgeschrieben und die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen ab 5. Juli 1985 entfallen sind.

Wir bitten um Beachtung.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

2293 - D I / D 4

Pfarrstelleneinrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog mit dem Dienstsitz in Friedrichskoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen (mit Wirkung vom 1. Juli 1985).

Az.: 20 Kronprinzenkoog (2) - P I / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Adelby im Kirchenkreis Flensburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.1.1986 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 3.000 Gemeindeglieder. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter wünschen sich als Pastor einen Seelsorger, der bereit ist, die vorhandene Jugend- und Posaunenarbeit weiter zu führen. Im Mittelpunkt der Arbeit liegt der Gottesdienst in der schönen, alten Kirche. Den Organistendienst versieht z.Z. ein Kirchenmusiker. Zu der Gemeinde gehört ein Friedhof. Ein Gemeindehaus ist ebenfalls vorhanden. Für den Pastor steht ein reetgedecktes Pastorat zur Verfügung, das renoviert werden soll. Alle Schulen und einige Hochschulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wohlenberg, Taruper Hauptstraße 3, 2390 Flensburg, Tel. 0461/6 22 31, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Adelby – P II / P 3

*

In der St. Petrus-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle (Gemeindegliederarbeit, verbunden mit einem Auftrag zur theologischen Begleitung der Dienste und Werke des Kirchenkreises) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Kirchenkreises. Die Kirchengemeinde St. Petrus, vielschichtig strukturiert, hat 4.700 Gemeindeglieder und liegt in Heimfeld, einem Teil Harburgs. Im 1. Pfarrbezirk wohnen 1.600 Gemeindeglieder. Es sind viele ehrenamtliche Mitglieder vorhanden, dazu ein Diakon für die Gemeindegliederarbeit, eine Altenpflegerin, eine Pfarramtssekretärin, zwölf Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätte und Spielstunde, Küster und Organist. Die zweite Pfarrstelle ist besetzt. Gottesdienste werden im Wechsel gehalten.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin/einen Pastor, der in seinem Bezirk Besuche macht, Amtshandlungen übernimmt und die Konfirmanden seines Bezirkes führt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Erwachsenenarbeit (Bibelgespräch, Vortragsarbeit, Gesprächskreis). Es soll versucht werden, in der Gemeindegliederarbeit wie im Gottesdienst Bewährtes mit neuen Wegen und Formen zu verbinden. Im zweiten Bereich wünschen sich folgende Dienste und Werke eine theologische Begleitung:

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt: Theol. Begleitung der Wochenendtagungen einschließlich thematischer Vorbereitung dieser Veranstaltungen mit dem ehrenamtlichen Leitungsteam.

Diakonisches Werk: Seelsorgerliche Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Mitarbeit in der Begegnungsstätte „DIE BRÜCKE“.

Ev. Familienbildungsstätte: Gespräch über die Taufe mit jungen Eltern.

Im Gesamtkonvent der Dienste und Werke besteht der Wunsch, durch die Einrichtung einer solchen Stelle eine bessere Verbindung zwischen den Gemeinden und der übergemeindlichen Arbeit im Kirchenkreis herzustellen.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Alle Schularten befinden sich in leicht erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Burkhard Weickmann, Vorsitzender des Kirchvorstandes, Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 49 66 und Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604 – 153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petrus-Kirchengemeinde Hbg.-Harburg (1) – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Tonndorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Tonndorf liegt in Hamburg zwischen Wandsbek und Rahlstedt und ist damit innenstadtnahe, hat aber zugleich noch gartenstadtartigen Charakter mit viel Grün. Zur Gemeinde gehören ca. 5 000 Glieder. Im Bereich des Pfarrbezirks liegen die hübsche, 1954 erbaute Kirche und ein Gemeindehaus mit dem Pfarrbüro. Zur Gemeinde gehört ein zweiter Pfarrbezirk, in dem sich die diakonischen Einrichtungen der Gemeinde befinden, das Kindertagesheim, eine Schwesternstation und eine Einsatzstelle für Zivildienstleistende. Die Pfarrstelle dort ist vor kurzem besetzt worden. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in Zusammenarbeit mit dem anderen Pastor dem Gemeindegliedern neue Impulse geben kann. Vor allem sollen der Kindergottesdienst und die Jugendarbeit wieder aufgenommen werden. Der Vakanzvertreter hat in einem Kreis von Erwachsenen mit theologischer Weiterbildung begonnen. Es wäre gut, wenn auch diese Arbeit fortgesetzt werden würde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Horstkotte, Tonndorfer Strand 38, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/66 75 53 (nach 18.00 Uhr), Pastor Bethke, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/66 16 39, und Propst Schroeder, Claudiusstraße 55 e, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tonndorf (1) – P II / P 1

*

Die Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg wird vakant und ist zum 1.9.1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Ein großes Wohnhaus mit angebauten Gemeinderäumen (Gruppenraum 45 qm, Clubraum 15 qm, Büro und Bibliothek 15 qm, Küche), in unmittelbarer Nähe zur Hochschule Flensburg steht zur Verfügung, dazu ein Raum in der Hochschule (Krypta, 80 qm). Die Schwerpunkte der Arbeit liegen z.Z. auf folgenden Gebieten: Gottesdienste, Seelsorge, Zusammenhang von Theologie und Gesellschaft (theologische Gesprächskreise), Dritte-Welt-Arbeit, (die ESG unterhält seit fünf Jahren intensive Kontakte zu Partnergruppen in Indien und betreibt einen Dritten-Welt-Stand), Zusammenarbeit mit ausländischen Studenten (Gruppenarbeit, Beratung, Unterstützung), seit 8 Jahren Schulprojektarbeit (Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer Ansätze) und Zusammenarbeit mit dem ASTA und Hochschullehrern (z.B. Alternatives Vorlesungsverzeichnis). Zum besseren Verständnis der besonderen Situation der ESG als Gemeinde an der Hochschule und zum gegenseitigen Kennenlernen bittet der Gemeinderat die Bewerber bzw. Bewerberinnen um ein ausführliches Gespräch im Laufe der Bewerbungsfrist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21 - 35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Studentenpastor Dr. Baier, Alsterbogen 16-18, 2390 Flensburg, Tel. 04 61/3 52 74, und Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel, Tel. 0431/991 416.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Studentenpfarramt in Flensburg - P II / P 3

*

Ausschreibung einer Pastorenstelle:

An der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling ist die Stelle eines

Pastors/Pastorin

zum 1.10.1985 wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören: theologischer Unterricht, Vorbereitung und Begleitung von Praktika.

In Zusammenarbeit mit dem Vorsteher der Diakonenschaft soll er/sie weitere Aufgaben - besonders in der Fortbildung von Diakonen - wahrnehmen.

Bewerber(innen), die neben ihrer Pastorenausbildung und mehrjähriger Gemeindeerfahrung eine pädagogische bzw. religionspädagogische Qualifikation mit entsprechender Praxis nachweisen können, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des Landesvereins zunächst auf 5 Jahre nach Bestätigung durch den Bischof.

Auskünfte erteilt Pastor Dr. Dabelstein, Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling, Tel. 04328/19-204.

Bewerbungen sind zu richten an den Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Daldorfer Str. 2, 2351 Rickling.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landesverein f. Innere Mission (3) - P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Friedenskirche, Hamburg-Altona/St. Pauli, sucht zum 1. November 1985 oder später

eine/n hauptamtliche/n B - Kirchenmusiker/in

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Std. wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT V b.

Erwartet wird Interesse und Engagement für die Menschen im Stadtteil und Mitarbeit an der Entwicklung, eine auf sie hin orientierte Verkündigung und Gemeindegearbeit.

Neben der Mitarbeit an Gottesdiensten, Kindergottesdiensten in verschiedenen Formen könnte der Arbeitsbereich sein:

- Musikalische Begleitung von Gemeindegruppen
- Mitarbeit an übermusikalischen Veranstaltungen (Gemeinde) - Stadtteil - und Tanzfeste, offenes Singen etc. -
- Singkreis und kleiner Chor.

Zur Verfügung stehen eine Walcker-Orgel mit 24 Registern, 1 Cembalo, 1 Harmonium sowie 2 Klaviere.

Auskünfte erteilt die Friedenskirchengemeinde, Telefon: 040/43 46 96 von 9 - 12 Uhr.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde, Brunnenhofstr. 2, 2000 Hamburg 50.

Az.: 30 Friedenskirche-Altona T I / T 2

*

In der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hamburg-Harburg, 2100 Hamburg 90, Neue Straße 44, ist die Stelle eines

nebenamtlichen Kirchenmusiklers

neu zu besetzen.

Die Dreifaltigkeitskirchengemeinde ist eine Harburger Innenstadtgemeinde mit etwa 4 500 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten.

Erwartet wird der Organistendienst an Sonn- und Feiertagen, die Fähigkeit Gesangs- und Instrumentalsolisten für die Gottesdienste zu gewinnen und zu begleiten (Honorarmittel hierfür sind vorhanden), die Bereitschaft, einen eigenen Chor - evtl. auch Kinder- oder Jugendchor - bzw. eine Instrumentalgruppe aufzubauen und die Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitskirchengemeinde, Neue Straße 44, 2100 Hamburg 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Dreifaltigkeit-Harburg - T I / T 2

*

Die Christusgemeinde, Hamburg-Wandsbek, sucht zum 1. Oktober 1985 eine/n

Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

für die Jugendarbeit. Der/Die Bewerber/in soll eine mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Großstadtjugend und Gemeindearbeit haben. Die Jugendarbeit soll fortgeführt werden in Abstimmung mit einem der fünf Pastoren und mit dem Jugendausschuß der Gemeinde. Von dem/der Bewerber/in wird die Leitung der Jugendarbeit weitgehend in eigener Regie und Verantwortung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit zwei Mitarbeitern im Jugendbereich erwartet.

Eine Wohnung kann gestellt werden.

Vergütung nach V b KAT.

Auskunft erteilt Pastor Eulenberger, Telefon 040/68 17 33 oder Frau Ruchlinski. 040/6 56 57 25.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christuskirche Hamburg-Wandsbek. Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70.

Az.: 30 Christuskirche - E I / E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas, Hamburg-Rothenburgsort, ist zum 1. Juni 1985 eine halbe

diakonisch-missionarische Stelle

mit einem/r qualifizierten Mitarbeiter/in zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerbungsfrist endet am 15. September 1985. Vorbereitende Gespräche mit den Pastoren können ab 24.8.85 stattfinden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas, Herrn Pastor Priemer, Vierländer Damm 3, 2000 Hamburg 28.

Az.: 30 St. Thomas - E I / E 1

*

Das Diakonische Werk in Hamburg ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege für die evangelischen Kirchen in der Hansestadt.

Wir suchen für die Abteilung Dienstleistungen für Einrichtungen eine/n

Personalsachbearbeiter/in

für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten von Diakonischen Einrichtungen.

Es ist vorgesehen, den/die Mitarbeiter/in nach Einarbeitung mit der Sachgebietsleitung Personal einschl. der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu betrauen.

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in mit fundierten Kenntnissen im Arbeitsrecht und Erfahrung im Umgang mit Tarifwerken.

Vergütung nach KAT V b (vergleichbar BAT).

Eintritt: 1.9.1985 oder später.

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche ist für unsere Mitarbeiter selbstverständlich.

Schriftliche Bewerbungen an das Diakonische Werk in Hamburg, z.Hd. Frau Elke Wulf, Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 - 1 - W 2

*

Das Diakonische Werk in Hamburg ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege für die evangelischen Kirchen in der Hansestadt.

Wir suchen für die Abteilung Betriebswirtschaft eine/n

Sachbearbeiter/in

für die selbständige Bearbeitung von Pflegesatzanträgen und das Erstellen der Selbstkostenrechnungen für diakonische Einrichtungen.

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in mit Ausbildung als prakt. Betriebswirt oder erfahrenen Industriekaufmann aus dem Bereich Kostenrechnung.

Vergütung nach KAT V b (vergleichbar BAT).

Eintritt: 1.10.1985.

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche ist für unsere Mitarbeiter selbstverständlich.

Schriftliche Bewerbungen an das Diakonische Werk in Hamburg, z. Hd. Frau Elke Wulf, Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 - 1 - W 2

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1985/Kiel haben bestanden:

Jens-Uwe Albrecht, Ernst-Martin Dahl, Kirsten Erichsen, Dorothee Friedrichsen, Cornelia Gerlach, Maike Hansen, Erland Heesch, Maren von der Heyde, Bettina Kolwe, Martin Krumbeck, Rolf Martin, Karl-Heinrich Melzer, Michael Rähse, Klaus Schläger, Heilburg Schmidt-Langholz, Christel Tetzlaff-Prusch.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1985 der Pastor Dieter Kuchenbecker, z.Z. in Kiel, zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. August 1985 die Wahl der Pastorin Elsbeth Möller, bisher in Itzehoe, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg;

Mit Wirkung vom 16. September 1985 die Wahl des Pastors Rolf Kemper, bisher in Hamburg-Hamm, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 die Wahl des Pastors Hans-Edlef Paulsen, bisher in Hamburg-Moorburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1985 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Wolfgang Paust, z.Z. in Hamburg, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Seelsorge in Altenwohn- und Altenpflegeheimen im hamburgischen Teil des Kirchenkreises Niendorf);

mit Wirkung vom 1. August 1985 auf die Dauer von 5 Jahren die Gemeindehelferin Johanna Hampel zur Nordelbischen Beauftragten für Gemeindehelfer/innen mit Dienstsitz in Hamburg, Wohldorfer Damm 148, Tel. 040/6 04 71 11.

Storniert:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 164 – Personalnachrichten – über die Berufung des Pastors Winfried Hohlfeld.

Eingeführt:

Am 30. Juni 1985 der Pastor Bodo Thiel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 6. Juli 1985 der Pastor Helmut Frenz als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Studienleiters im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel;

am 7. Juli 1985 der Pastor Helmut Gerber als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg;

am 7. Juli 1985 der Pastor Frank Lorenzsonn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzeu.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Martin Hennig als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden um 3 Jahre über den 30. September 1985 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. September 1985 der Pastor Horst Ganßauge, Weddingstedt.



Pastor i. R.

Gottfried Handtmann

geboren am 20.11.1891 in Bellin/Neumark
gestorben am 27.06.1985 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 01.01.1921 in Berlin ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Reetz, Berlin, Seeger/Pommern und Steffin. Ab August 1931 war er Superintendent in Kolberg. Von August 1945 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 01.12.1961 war er Pastor in Flensburg, St. Marien. Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Handtmann.



Pastor i. R.

Adolf Plath

geboren am 13.12.1910 in Heide
gestorben am 1.6.1985 in Dörphof

Der Verstorbene wurde am 3.5.1936 in Kiel ordiniert. Vom Mai 1936 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1980 war er Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin. Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Plath.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt